

# **GEBÜHRENSATZUNG**

für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen (SondernutzungsgebührensatzungSoNGebS)

*(Stand der 12. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS – vom 05.02.2025)*

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund des Art. 1 Abs. 2a Satz 4 und des Art. 22a Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGB1. I S. 2413, her. S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGB1. I S. 649), folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der am Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; angefangene Kalendermonate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der geschuldete Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Soweit eine Änderung, die im Tarifverzeichnis aufgeführte Maßeinheit Monat bzw. Woche unterschreitet, ist die nächstkleinere Zeiteinheit (Monat auf Wochen, Woche auf Tage) als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Bei einer verkürzten Saisonzeit sind die tatsächlichen Monate anzusetzen.

## **§ 3**

### **Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die auf bauliche Anlagen bezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch

Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Die Ablösungssumme beträgt die 20-fache Jahresgebühr.
- (3) Wird die Sondernutzung in Art oder Umfang erweitert, so sind insoweit wieder Gebühren zu entrichten. Diese können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgelöst werden; beträgt die Restdauer der gesamten Sondernutzung voraussichtlich weniger als 10 Jahre, wird die Ablösungssumme entsprechend vermindert.
- (4) Wird die Erlaubnis vor Ablauf von 10 Jahren widerrufen, ist die Ablösungssumme anteilig zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
  - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG;
  - b) die in Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bestehen;
  - c) die nach § 4 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zulassungsfrei sind;
  - d) die ausschließlich und unmittelbar den Zwecken von Religionsgemeinschaften dienen,
  - e) die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z. B. bei Neubau oder Verlegung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden.
  - f) die von oder im Auftrag von Behörden ausgeübt werden,
  - g) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren (§ 3 Abs. 1 der Plaktierverordnung),
  - h) von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Körperschaften, beispielsweise Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Konzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

#### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger
  - b) der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben läßt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides ein.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

(1) Wird die Erlaubnis widerrufen, so sind Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.

### **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an Gemeindestraßen vom 18. Dezember 1961 (Amtsblatt 1961 Nr. 50), geändert durch Satzung vom 30. März 1963 (Amtsblatt 1963 Nr. 12), außer Kraft, soweit sie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren betrifft.

(2) Soweit für die Zeit bis zum 30. Juni 1982 bereits Sondernutzungsgebühren entrichtet worden sind, erfolgt keine Nachberechnung.

Schwabach, den 21. Dezember 1981

R e i m a n n, Oberbürgermeister

## I. Allgemeines

Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.

1. Der Erlass oder die Ermäßigung bezieht sich nur auf die Sondernutzungsgebühr, nicht auf die Verwaltungsgebühren.
2. Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt
  - der erstgenannte für die Straßengruppe 1
  - der zweitgenannte für die Straßengruppe 2
  - der letztgenannte für die Straßengruppe 3

## II. Tarife

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EURO	Mindestgebühr
1	Aufführungen, Veranstaltungen				
	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme			20,00 bis 1.650,00	
2	Straßenkünstler		Max 3 Tage/ pro Genehmigung	5,00 höchstens 15,00	
3	Aufgrabungen	lfdm	Woche	0,65	8,00
4	Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Container, - Abstellen / Lagern von Baumaterialien	m <sup>2</sup>	Woche	0,65	8,00
5	Baugerüste				
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Woche	0,65	8,00
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Woche	0,90	8,00
6	Firmenschilder				
	a) an der Betriebsstätte,	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	20,00	8,00
	b) Hinweisschilder zur Betriebsstätte	m <sup>2</sup>	Jahr	20,00	8,00

	(Wegweiser)				
6.1	Plakatierung				
	a) gewerblich	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,45	8,00
	b) nicht gewerblich	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,17	7,00
6.2	Werbeständer	Stück	Monat	8,00 / 8,00 / 4,00	
7	Informationsstände				
	a) nicht gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	1,00	7,00
	b) gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	3,00	
8	Markisen	lfdm	Jahr	9,30/6,30/4,50	8,00
9	Masten, Säulen, Stützpfiler				
	a) langfristig	Stück	Jahr	23,00/12,00/12,00	8,00
	b) kurzfristig	Stück	Monat	2,50/1,15/1,15	8,00
10	Stuhl und Tischaufstellung				
	a) langfristig	m <sup>2</sup>	Saison 01.03. – 31.10.	20,00/10,00/6,00	
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	1,00/0,50/0,35	8,00
11	Treppen, Trittstufen	m <sup>2</sup>	Jahr	20,00	8,00
12	Überspannungen, Überquerung, Baustromanschluss	pro Überspannung	Woche	2,50	8,00
13	Verkaufsstände, - automaten, -wägen, - anhänger				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	80,00/40,00/30,00	
	b) kurzfristig	lfdm	Tag	5,00/3,00/2,00	8,00
14	E-Scooter	Stück	Jahr		50,00
15	Warenausstellungen, Warenauslagen, Kleiderständer, Buchausstellungen, u.ä.				
	a) langfristig	m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	10,00/5,00/3,00	
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	0,50/0,30/0,30	8,00
16	Postablagekasten		Je Kasten + verwaltungsgeb. für jeden neuen Kasten	75,00	

17	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch nicht vergleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr		8,00 bis 600,00	
	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 110,00	